Zweckverband

für die Führung einer gemeinsamen Primarschule in Schönengrund

Die Bürgerschaften der appenzell ausserrhoden Einwohnergemeinde Schönengrund und der Schulgemeinde St.Peterzell, gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen über die Primarschulverhältnisse von Schönengrund und St.Peterzell vom 3.April 1973,

vereinbaren:

1. Zusammenschluss

- Art. 1 ¹Die Einwohnergemeinde Schönengrund und die Politische Gemeinde Zweckver-Neckertal bilden für die gemeinsame Führung der Primarschulklassen einen band Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer.
- Art. 2 Die gemeinsame Schule umfasst den Kindergarten und die erste bis sechste Primarschul-Primarklasse. Riassen
- Art. 3 Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Sitz Präsidenten.
- Art. 4 ¹Die Kindergärtler/innen und Primarschüler/innen der Einwohnergemeinde Schulort Schönengrund und des Schulkreises Wald der Gemeinde Neckertal werden gemeinsam in Schönengrund unterrichtet.

 Die Grenze zwischen den Schulkreisen Wald und St. Peterzell-Dorf verläuft östlich der Weiler Schönenbühl, Frühhof und Ämisegg.

Anwendba-

res Recht.

Lehrplan, Aufsicht

Organe

Art. 5 ¹Auf die Führung der Primarschule findet das Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vertragskantone über die Staatsbeiträge.
 Die Lehrziele richten sich nach dem Lehrplan, der für den Anschluss an die Oberstufe der Gemeinde Neckertal massgebend ist.
 Die Aufsicht über die Primarschule wird von den Behörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden ausgeübt. Die zuständigen Behörden des Kantons St.Gallen sind berechtigt, Schulbesuche durchzuführen.

2. Organisation

- Art. 6 ¹Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) Der Schulrat
 - b) Die Geschäftsprüfungskommission
- Art. 7 ¹Der Schulrat besteht aus vier Vertretungen, die Verbandsgemeinden haben paritätisch Einsitz.

 Der Schulrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Finanzverantwortung sollen nicht aus dergleichen Gemeinde sein. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitz stimmt.

Der Schulrat nimmt die Aufgaben des Gemeinderates gemäss Art. 9 des Volksschulgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden (bGS 412.00) wahr.

Art. 8 ¹Der Schulrat führt die Geschäfte des Zweckverbandes. Insbesondere obliegen ihm:

Aufgaben des Schulrats

- a) Die Festsetzung des Voranschlages zuhanden der Verbandsgemeinden.
- b) Die Abnahme der Jahresrechnung zuhanden der Verbandsgemeinden.
- c) Die Beschaffung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- d) Die Eröffnung neuer Lehrstellen.
- e) Die Wahl der Lehrkräfte.
- f) Die Festlegung der Besoldungen der Lehrkräfte.
- g) Die Festsetzung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder.
- h) Die Krediterteilung für ausserordentliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Rechnungsjahr.
 Für wichtige Geschäfte ist auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern die Geschäftsprüfungskommission beizuziehen.
- Art. 9 ¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde mit der kleineren Sitzzahl im Vorstand stellt zwei Mitglieder.

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen des Zweckverbandes.

Sie erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand des Zweckverbandes. Bericht und Antrag gehen zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat der Verbandsgemeinden.

3. Rechnungswesen

Art. 10 Der Verband führt eine eigene Rechnung. Die Verbandsgemeinden erhalten rechtzeitig Voranschlag und Kostenverteiler für das folgende Rechnungsjahr. Die Verbandsgemeinden nehmen ihren Anteil in ihren Voranschlag auf. Während des Jahres leisten die Verbandsgemeinden die vom Rechnungsführer eingeforderten verhältnismässigen Teilzahlungen.

Eigene Rechnung

Art. 11 Die Auslagen für den Schulbetrieb, die Zinsen und Amortisationen für die Schulbauten und die Miete der Turnhalle werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl der in Schönengrund unterrichteten Schüler getragen. Massgebend ist die Schülerzahl im Zeitpunkt des in das Rechnungsjahr fallenden Schuljahrbeginns. Die Betriebsbeiträge der Vertragskantone werden direkt an die Verbandsgemeinden ausgerichtet. Bezüglich der staatlichen Baubeiträge einigen sich die Vertragskantone von Fall zu Fall. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen den Vertragskantonen über die Staatsbeiträge.

Kostenverteiler

4. Rechtsschutz

Art. 12 ¹Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden unter sich oder zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde sind dem Departement Bildung und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Vermittlung vorzulegen und von diesem mit dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen zu besprechen. Der Entscheid liegt beim Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Streitigkeiten

5. Auflösung des Verbandes

Art. 13 Eine Verbandsgemeinde kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres kündigen, sofern die Bauschulden getilgt sind.
In diesem Fall sind die vorhandenen Aktiven zu verwerten und der Erlös ist

im Verhältnis der Schülerzahlen an die Verbandsgemeinden zu verteilen.

Auflösung

6. Vollzugsbestimmungen

Art. 14 Dieser Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald die Bürgerversammlungen der Verbandsgemeinden ihre Zustimmung erteilt haben.

Vollzugsbeginn

Art. 15 ¹Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden und des Kantons St.Gallen sowie der Stimmbevölkerung der Verbandsgemeinden, in Kraft.

Schönengrund, den

Einwohnergemeinde Schönengrund

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Mogelsberg, den

Politische Gemeinde Neckertal

Der Präsident: Die Ratsschreiberin

Herisau, den

Departement Bildung und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Der Regierungsrat:

St.Gallen, den

Bildungsdepartement des

Kantons St.Gallen

Die Regierungsrätin: